

Anforderungen an die Krankenhäuser nach dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Art und Anzahl der Fachabteilungen (FA)	mindestens eine FA Chirurgie oder Unfallchirurgie sowie eine FA Innere Medizin	(zusätzlich zu den Anforderungen aus Stufe 1) insgesamt vier FA aus zwei Kategorien ¹ (zwei davon aus der ersten Kategorie)	(zusätzlich zu den Anforderungen aus Stufe 1) insgesamt sieben FA aus zwei Kategorien ¹ (fünf davon aus der ersten Kategorie)
Anzahl und Qualifikation des vorzuhaltenden Fachpersonals	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügbarkeit einer für die Notfallversorgung verantwortlichen Ärztin/eines verantwortlichen Arztes und einer Pflegekraft • Ärztin/Arzt mit Weiterbildung „Klinische Notfall- und Akutmedizin“ • Pflegekraft mit Zusatzqualifikation „Notfallpflege“ • Verfügbarkeit einer entsprechenden Fachärztin/eines Facharztes innerhalb von max. 30 min an der Patientin/am Patienten • Teilnahme des Personals an Fortbildungen für Notfallmedizin 		
Kapazität zur Versorgung von Intensivpatientinnen und Intensivpatienten	Intensivstation mit mindestens sechs Betten (mindestens drei davon zur Versorgung beatmeter Patientinnen und Patienten ausgestattet)	mindestens zehn Intensivbetten (Beatmungsbetten)	mindestens 20 Intensivbetten (Beatmungsbetten)
Medizinisch-technische Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Schockraum • 24 h/Tag eine verfügbare computer-tomographische Bildgebung (CT) 	(zusätzlich zu den Anforderungen in dieser Kategorie aus der Stufe 1) <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit einer endoskopischen Intervention am oberen Gastrointestinaltrakt • perkutane koronaren Intervention (PCI) • Magnetresonanztomographie (MRT) • Primärdiagnostik und Initialtherapie bei Schlaganfall 	
		Hubschrauberlande-stelle in der Nähe mit möglichem Zwischentransport)	Hubschrauberlande-stelle am Krankenhaus, Verlegungen von Patientinnen und Patienten auf dem Luftwege ohne Zwischentransport (mit Ausnahmen)
Strukturen und Prozesse	strukturiertes und validiertes System zur Behandlungspriorisierung bei Erstaufnahme spätestens 10 min nach Eintreffen der Patientin/des Patienten Einschätzung der Behandlungspriorität aussagekräftige Dokumentation (spätestens bei Entlassung/ Verlegung)		
		Zentrale Notaufnahme mit angeschlossener Beobachtungsstation mit mindestens sechs Betten	

¹ Die Listen der Fachabteilungen innerhalb der einzelnen Kategorien sind dem „Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V“ zu entnehmen.